

SATZUNG DER STADT RENDSBURG ÜBER DEN EINFACHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 82 "WERTSTRASSE - LINDENSTRASSE - KASTANIENSTRASSE"

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Alte Kieler Landstraße, im Osten von der Bebauung an der Wertstraße, im Süden von der Straße Apenrader Weg und im Westen von der Bebauung an der Kastanienstraße.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23. Juni 2005 folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 82 "Wertstraße - Lindenstraße - Kastanienstraße", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Teil A Planzeichnung

Zeichenerklärung

I. Planungsrechtliche Festsetzung

a. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,4 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

b. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

▲ nur Einzelhäuser zulässig

▲ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

— Baugrenze

c. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

■ Straßenverkehrsflächen

— Straßenbegrenzungslinie

d. Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

● Erhaltung von Bäumen

d. Sonstige Planzeichen

□ Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:
GGa Gemeinschaftsgaragen

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

63 Flurstücke

— Flurstücksgrenzen

78 Hausnummern

■ Vorhandene Gebäude

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 03.02.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 16.06.2004 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 17.01.2005 durchgeführt worden.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 20.01.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 22.02.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.03.2005 bis zum 11.04.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am und am 02.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Ratsversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 23.06.2005 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, 12. September 2005

i. A.

gez. Wittmoser L.S.

(Joachim Wittmoser)

Der katastermäßige Bestand am 12. Juli 2005 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt Rendsburg, den 07. September 2005

gez. Unterschrift L.S.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stadt Rendsburg, den 12. September 2005

gez. Breitner L.S.

Andreas Breitner
Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Ratsversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14. September 2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 15. September 2005 in Kraft getreten.

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister, den 16. September 2005

i. A.

gez. Wittmoser L.S.

(Joachim Wittmoser)

Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister
Bau und Umwelt
Planung und Umweltschutz

Bebauungsplan Nr. 82
"Wertstraße - Lindenstraße - Kastanienstraße"

bearbeitet: Da., Wi., Bu. Datum: 23.07.2004
Archiv-Nr.: 09 - 44 Maßstab: 1:1000